

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00369 vom 26. Mai 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2006.00369](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00369)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00369 du 26 mai 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00369 del 26 maggio 2008

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist vorerst die Frage, ob es sich beim Ereignis vom 2. Februar 2006 um einen Unfall im unfallversicherungsrechtlichen Sinne gehandelt hat.

3.2. In der Unfallmeldung vom 3. Februar 2006 ist folgende Schilderung des Ereignisses vom 2. Februar 2006 enthalten (Urk. 6/Z1):

■ Beim Aus- und Umladen schwerer Koffer überanstrengt: vermutlich Bizeps-Armsehne gerissen.■

3.3. Im Bericht des erstbehandelnden Dr. med. A. \_\_\_\_, Innere Medizin FMH, vom 14. Februar 2006 ist folgende Schilderung des Ereignisablaufs enthalten (Urk. 6/ZM2):

■ Am 2.2.06 30 kg schwere Kiste gehoben? Knall gehört im rechten Arm.■

3.4. Der Versicherte schilderte den Hergang des Ereignisses vom 2. Februar 2006 erstmals in seiner Hergangs-Schilderung vom 18. Februar 2006. Darin beschrieb er den Ereignisablauf folgendermassen (Urk. 6/Z6 S. 1):

■ Um 16.30 Uhr habe ich mir beim Versuch eine ca. 30 - 40 Kg schwere Metallkiste auf einen Transportwagen zu heben die Sehne im rechten Arm angerissen. Es gab einen Knall im Arm und ich hatte starke Schmerzen.■

3.5. Im Einspracheschreiben vom 29. Mai 2006 schilderte der Versicherte den Hergang des Ereignisses vom 2. Februar 2006 wie folgt (Urk. 6/Z19):

■ Am 2.2.06 um 16:30h kam der Transporter ins 3. UG mit 3 Metallkoffern voller Metallnieten. Meine damalige Schätzung des Gewichtes der Koffer war viel zu tief. Wir haben die Koffer nachgewogen und ein Gewicht zwischen 80 und 100 Kg pro Koffer festgestellt. Zusammen mit dem Fahrer hob ich einen Koffer aus dem Wagen und wollte diesen auf das untere Tablar eines Transportwagens schieben. Der Koffer rutschte mir aber aus den Händen und lag nun schräg angestellt an dem Transportwagen. Da ich in Eile war, um den Zug nicht zu verpassen, wollte ich die Arbeit schnell beenden. Also drehte ich den rechten Arm aus und wollte den Koffer, dessen Gewicht ich ja falsch beurteilte, mit einem Ruck auf das Tablar befördern. Durch die unnatürlich ausgedrehte Haltung des Armes wurde die Sehne plötzlich und unnatürlich überbelastet und riss mit einem Knall an. Sofort verspürte ich einen stechenden Schmerz und konnte den Arm nicht mehr bewegen.■

### E. 4

4.1. Mit Bezug auf das Ereignis vom 2. Februar 2006 liegen unterschiedliche Sachverhaltsschilderungen des Versicherten vor. Während der Versicherte in seiner erstmaligen Hergangs-Schilderung vom 18. Februar 2006 (Urk. 6/Z6 S. 1) festhielt, dass er beim Versuch, eine ungefähr 30 bis 40 Kilogramm schwere Müllkiste auf einen Transportwagen zu heben, einen Knall und starke Schmerzen im rechten Arm verspürte und sich die Sehne im rechten Arm angerissen habe, führte er im Einspracheschreiben vom 29. Mai 2006 (Urk. 6/Z19) aus, dass er am 2. Februar 2006 einen 80 bis 100 Kilogramm schweren, mit Müll gefüllten Metallkoffer auf das untere Gestellbrett eines Transportwagens habe schieben wollen. Dabei sei ihm der Koffer aus den Händen geglitten und sei in schräger Stellung, angelehnt an den Transportwagen, zum Stehen gekommen. Anschliessend habe er, um den Koffer in einem Zug auf das Gestellbrett zu heben, seinen rechten Arm in unnatürlicher Weise ausgedreht. Er habe das Gewicht des Koffers falsch beurteilt. Durch die unnatürliche Haltung des rechten Armes und das schwere Gewicht sei die Sehne plötzlich mit einem Knall gerissen.

4.2. Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis, RKUV 2000 Nr. U 377 S. 184 Erw. 3b). Hingegen liegt eine mit besonderer Beweiskraft ausgestattete "Aussage der ersten Stunde" nach der Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die erste schriftliche Fixierung des Unfallablaufes erst längere Zeit nach dem Ereignis erfolgt. Diesfalls ist vielmehr zu beachten, dass das menschliche Erinnerungsvermögen vor allem mit Bezug auf Einzelheiten eines Geschehens relativ rasch verblasst. Eine nach Monaten erstmals zu Protokoll oder zuhause der ärztlichen Krankengeschichte erklärte Unfallschilderung darf deshalb nicht von vornherein als glaubwürdiger qualifiziert werden als spätere Darstellungen (Urteile des EVG in Sachen Z. vom 9. Oktober 2003, U 360/02, Erw. 3.2, in Sachen K. vom 18. Dezember 2002, U 6/02, Erw. 2.2, in Sachen W. vom 21. August 2001, U 26/00, Erw. 1b und in Sachen S. vom 3. Januar 2000, U 236/98, Erw. 2c).

4.3. Der Versicherte hat den Vorfall vom 2. Februar 2006 erstmals in seiner Hergangs-Schilderung vom 18. Februar 2006 (Urk. 6/Z6) schriftlich festgehalten. Diese Schilderung hat der Versicherte 16 Tage und somit verhältnismässig kurze Zeit nach dem Ereignis vom 2. Februar 2006 verfasst, weshalb die darin enthaltenen Angaben beweismässig als spontane "Aussagen der ersten Stunde" zu werten sind. Es kommt diesen Angaben des Versicherten daher ein vorrangiger Beweiswert zu. Sodann stimmen die Angaben des Versicherten vom 18. Februar 2006 inhaltlich mit den in der Unfallmeldung (Urk. 6/Z1) sowie mit den im Bericht von Dr. A. \_\_\_ vom 14. Februar 2006 (Urk. 6/ZM2) enthaltenen Schilderungen des Ereignishergangs überein. Inhaltlich erscheinen die Angaben des Versicherten vom 18. Februar 2006 (Urk. 6/Z6) sodann als glaubwürdig und widerspruchsfrei, weshalb auch aus diesem Grund darauf abzustellen ist. Demnach ist davon auszugehen, dass der Versicherte am 2. Februar 2006 beim Heben einer Müllkiste von 30 bis 40 Kilogramm Gewicht auf einen Transportwagen einen Knall im rechten Arm verspürte und in der Folge unter starke Schmerzen litt. Abgesehen vom erwähnten Knall im rechten Arm und den in der Folge aufgetretenen Schmerzen hat sich gemäss den Aussagen des Versicherten vom 18. Februar 2006 anlässlich des

Ereignisses vom 2. Februar 2006 nichts Ungewöhnliches zugetragen (Urk. 6/Z6 S. 1).

4.4. Nicht abzustellen ist hingegen auf die davon abweichende Schilderung des Ereignisgeschehens durch den Versicherten in seinem Einspracheschreiben vom 29. Mai 2006 (Urk. 6/Z19). Denn einerseits handelt es sich dabei um Darstellungen, welche erst nach Kenntnis der eine Leistungspflicht verneinenden Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 11. Mai 2006 (Urk. 6/Z14) verfasst wurden, so dass nicht auszuschliessen ist, dass sie bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst worden sind. Aus diesen Gründen kommt dem Einspracheschreiben des Versicherten nur ein verminderter Beweiswert zu. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb der Versicherte, welchem der Mäntelkoffer bereits einmal aus seinen Händen entglitten war, beim zweiten Versuch, den Mäntelkoffer auf den Transportwagen zu heben, das Gewicht des Koffers nicht mehr habe beurteilen können. Unerklärlich bleibt zudem, wie und wann die behauptete nachträgliche Gewichtsbestimmung erfolgt sein konnte. Die Angaben des Versicherten zum Ereignisgeschehen in seinem Einspracheschreiben erscheinen daher auch inhaltlich als widersprüchlich und unglaubwürdig.

4.5. Nach Gesagtem ist daher auf die Angaben des Versicherten vom 18. Februar 2006 abzustellen. Gestützt darauf steht demnach fest, dass der Versicherte am 2. Februar 2006 eine Mäntelkiste anhob, ohne dass sich dabei etwas Ungewöhnliches zugetragen hätte. Insbesondere Beeinträchtigungen des natürlichen Ablaufs der Körperbewegung durch etwas Programmwidriges oder Sinnloses wie Ausgleiten, Stolpern, reflexartiges Abwehren eines Sturzes sind daher nicht ausgewiesen.

4.6. Etwas Ungewöhnliches lässt sich ferner auch nicht im Kraftaufwand erkennen, welcher beim Heben einer Mäntelkiste von 30 bis 40 Kilogramm Gewicht erforderlich war. Denn einerseits ist davon auszugehen, dass es sich bei der fraglichen Tätigkeit des Hebens von Mäntelkisten nicht um einen einmaligen Vorgang handelt, sondern dass es sich dabei um eine Verrichtung handelte, welche zum gewohnten Aufgabenbereich des Versicherten gehörte. Andererseits ist eine den Unfallbegriff erfüllende Überanstrengung zu verneinen, weil die fragliche Mäntelkiste nur ein Gewicht von 30 bis 40 Kilogramm aufwies. Dies ist praxisgemäss ein zu geringes Gewicht, um eine Überanstrengung anzunehmen. Gemäss der Rechtsprechung wurde eine den Unfallbegriff erfüllende Überanstrengung bisher vielmehr nur bei Lasten von mehr als 100 kg bejaht (vgl. Urteile des EVG in Sachen W. vom 21. März 2006, U 222/05, Erw. 3.2, in Sachen Z. vom 9. Oktober 2003, U 360/02, Erw. 3.4 und in Sachen H. vom 18. April 2001, U 394/99, Erw. 3b). Nach Gesagtem steht demnach fest, dass es dem Ereignis vom 2. Februar 2006 an einem für den Unfallbegriff vorausgesetzten ungewöhnlichen äusseren Faktor fehlte.

## E. 5

5.1. Zu prüfen bleibt, ob unter dem Titel der unfallähnlichen Körpererschädigung eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Folgen des Ereignisses vom 2. Februar 2006 besteht.

5.2. Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende Körpererschädigungen auch

ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

- a. Knochenbrüche;
- b. Verrenkungen von Gelenken;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandläsionen;
- h. Trommelfellverletzungen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körpererschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 140 Erw. 4a, 147 Erw. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

5.3 Ä Ä Ä Ä Bei den unfallähnlichen Körpererschädigungen geht es für die Begründung der Leistungspflicht, wenn mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Merkmale des Unfallbegriffs erfüllt sind. Das EVG hat im Entscheid BGE 129 V 466 vom 20. August 2003 (vgl. auch Urteil des EVG in Sachen V. vom 17. Oktober 2006, U 137/06, Erw. 2) seine Rechtsprechung zu den unfallähnlichen Körpererschädigungen dahingehend präzisiert, dass tatbestandsmässig ein ausserhalb des Körper liegender, objektiv feststellbarer, sinnvoller, eben unfallähnlicher Vorfall vorausgesetzt wird. Wo ein solches Ereignis mit Einwirkung auf den Körper nicht stattgefunden hat, und sei es nur als Auslöser eines in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV aufgezählten Gesundheitsschadens, liegt eine eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung vor (BGE 129 V 467 Erw. 2.2 mit Hinweisen). Kein unfallähnliches Ereignis liegt in all jenen Fällen vor, in denen der äussere Faktor mit dem (erstmaligen) Auftreten der für eine der in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV enthaltenen Gesundheitsschäden typischen Schmerzen gleichgesetzt wird. Auch nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors, wenn das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist; denn für die Bejahung eines äusseren, auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors ist stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Wer hingegen beim Aufstehen, Absitzen, Abliegen, der Bewegung im Raum, Handreichungen einen einschliessenden Schmerz erleidet, welcher sich als Symptom einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV herausstellt, kann sich nicht auf das Vorliegen einer unfallähnlichen Körpererschädigung berufen.

5.4 Ä Ä Ä Ä Erfüllt ist demgegenüber das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, wie das plötzliche Aufstehen aus der Hocke, die heftige und/oder belastende Bewegung und die durch äussere Einflüsse unkontrollierbare Änderung der Körperlage (BGE 129 V 467 ff. Erw. 2.2 und 4.2). Erforderlich und hinreichend für die Bejahung eines äusseren Faktors ist, dass

diesem ein gesteigertes Schädigungspotenzial zukommt, sei es zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltäglichen Lebensverrichtung führenden Faktors (BGE 129 V 471 Erw. 4.3). Der Auslöpfungsfaktor kann dabei alltäglich und diskret sein. Es muss sich indessen um ein plötzliches Ereignis handeln, wie eine heftige Bewegung oder das plötzliche Aufstehen aus der Hocke. Dabei kommt es beim Begriffsmerkmal der Plötzlichkeit im Rahmen der unfallähnlichen Körpererschädigungen nicht in erster Linie auf die Dauer der schädigenden Einwirkung an als vielmehr auf deren Einmaligkeit. Keine unfallähnliche Körpererschädigung liegt demgemäss vor, wenn eine Verletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV ausschliesslich auf wiederholte, im täglichen Leben laufend auftretende Mikrotraumata zurückzuführen ist, welche eine allmähliche Abnutzung bewirken und schliesslich zu einem behandlungsbedürftigen Gesundheitsschaden führen (Urteil B. vom 21. Dezember 2005 Erw. 2, U 368/05; Urteil A. vom 27. Oktober 2005 Erw. 4.2, U 223/05, mit Hinweisen auf BGE 116 V 148 Erw. 2c).

5.5 Nach der Rechtsprechung wurden insbesondere die folgenden Vorfälle als ausserhalb des Körpers liegende, objektiv feststellbare, sinnvolle und unfallähnliche Ereignisse qualifiziert: Die schädigende äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung bestehen, wie dem plötzlichen Aufstehen aus der Hocke (BGE 116 V 148 Erw. 2c mit Hinweisen) oder einem Fehlschlag beim Fussballspiel (RKUV 1990 Nr. U 112 S. 375 Erw. 3), im Aufheben oder Abstellen von Gewichten von 40 bis 50 kg (BGE 116 V 149 Erw. 4), im Umlagern eines Heizkörpers von über 5 m Länge und einem Gewicht von über 100 kg von einem Wagen auf einen Arbeitsbock (vgl. BGE 129 V 471 Erw. 4.3), im Bruch eines Rückenwirbels zufolge Kontraktionen bei einem epileptischen Anfall (SVR 1998 UV Nr. 22 S. 81), im Verschieben eines schweren Wäschekorb mit dem linken Fuss, Ausführung einer ruckartigen Bewegung und Verdrehung des rechten Knies (RKUV 2000 Nr. U 385 S. 267), in einem Sprung von einer Verpackungskiste (RKUV 2001 Nr. U 435 S. 332), im Bemühen, balgende Hunde zu trennen, worauf die versicherte Person auf unebenem Gelände ausrutschte und sich das Knie verdrehte (Urteil des EVG in Sachen S. vom 27. Juni 2001, U 127/00), im Stolpern, einer unkoordinierten Ausweichbewegung des Beines und daraufhin erfolgtem Anschlagen des linken Knies an einem Anhängerwagen (Urteil des EVG in Sachen S. vom 27. Juni 2001, U 158/00), im Misstritt beim Volleyballspiel mit einschliessendem Zwick im linken Knie (Urteil des EVG in Sachen R. vom 27. Juni 2001, U 92/00), in einem Sprung aus einer Höhe von 60 cm aus einem Bahngepäckwagen (Urteil W. vom 21. September 2001, U 266/00), im Erleiden einer Zerrung der Adduktorenmuskeln im Rahmen eines Fussballtrainings (Urteil S. vom 10. Dezember 2001, U 20/00), in einem brusken Umdrehen beim Kochen in Richtung Küchenschrank mit einschliessenden Schmerzen im Knie (Urteil B. vom 21. Oktober 2002, U 5/02).

5.6 Hingegen wurde nach der Rechtsprechung der äussere schädigende Faktor bei folgenden Vorfällen verneint: Bei vermehrter Arbeitsbelastung, welche zu kontinuierlicher Zunahme und Verschlechterung der Kniebeschwerden führte (Urteil des EVG in Sachen K. vom 30. August 2001, U 198/00), bei wiederholten Anstrengungen wie bei Arbeiten mit Hammer oder Bohrer, beim Auftreten von Schmerzen "nachts bei Drehbewegungen und nach längerem Gehen" (Urteil des EVG in Sachen A. vom 24. Oktober 2001, U 458/00), beim Abladen eines 20 Kilogramm schweren Plastiksacks von der Ladebrücke mit ausgestrecktem Arm, beim Auspacken von Waren aus einem Karton



Insbesondere ist nicht allgemein bekannt, dass diese Verrichtung eine besondere Gefährdung durch das Auftreten von Sehnenrissen am Arm bedeutete. Im Gegensatz zu dem BGE 116 V 145 zugrunde liegenden Sachverhalt, welchem nach unfallmedizinischer Erfahrung in Bezug auf Rückenbeschwerden ein gesteigertes Gefahrenpotential zukam, ist in Bezug auf das vorliegend streitige Ereignis vom 2. Februar 2006 sowohl eine besondere Gefahrenlage als auch ein gesteigertes Gefahrenpotential zu verneinen.

6.6 Dem Ereignis vom 2. Februar 2006, bei welchem - abgesehen vom Auftreten von Schmerzen - nichts Ungewöhnliches festzustellen war (Urk. 6/Z6), kommt daher nicht die Qualität eines für eine unfallähnlichen Körpererschädigung vorausgesetzten äusseren Faktors im Sinne eines sinnvollen und unfallähnlichen Vorfalls zu. Das Auftreten von Schmerzen im rechten Arm genügt nach der Rechtsprechung jedenfalls nicht für die Annahme eines äusseren Faktors. Das streitige Ereignis vom 2. Februar 2006 dürfte vielmehr mit alltäglichen Sachverhalten zu vergleichen sein, wie sie in BGE 129 V 471 Erw. 4.3 als Beispiele für das Fehlen eines äusseren Faktors aufgeführt sind. So wurden in dieser Entscheidung beispielhaft Ereignisse wie etwa das Abladen eines 20 Kilogramm schweren Plastiksacks von der Ladebrücke mit ausgestrecktem Arm, das Auspacken von Waren aus einem Karton in gebückter Stellung oder das wiederholte Entladen eines Palettes erwähnt, bei welchen ein äusserer Faktor zu verneinen war. Gleiches muss auch beim vorliegenden Ereignis vom 2. Februar 2006 gelten.

7. Demzufolge fehlte es dem Ereignis vom 2. Februar 2006 an einem gemäss der Rechtsprechung für eine unfallähnliche Körpererschädigung vorausgesetzten äusseren Faktor im Sinne eines ausserhalb des Körper liegenden, objektiv feststellbaren, sinnvollen Vorfalles. Mangels eines solchen äusseren Faktors hat die Partialruptur der distalen Bizepssehne im Bereich des rechten Arms, welche sich der Beschwerdeführer am 2. Februar 2006 zuzog, als eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung zu gelten, für die keine Leistungspflicht des Unfallversicherers besteht (vgl. BGE 129 V 467 Erw. 2.2). Ein Leistungsanspruch des Versicherten für die Folgen des Ereignisses vom 2. Februar 2006 ist daher auch unter dem Titel der unfallähnlichen Körpererschädigung nicht ausgewiesen, sodass die gegen den Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2006 erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - SWICA Krankenversicherung AG
  - "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft
  - S.\_\_\_\_
  - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.